

# RS Vwgh 1993/10/20 93/10/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/02 Forstrecht

## Norm

ABGB §308;  
AVG §8;  
ForstG 1975 §19 Abs2 lit a;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

§ 19 Abs 2 lit a ForstG 1975 räumt das Recht auf Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung dem Waldeigentümer, nicht aber dem dinglich Berechtigten ein. Daraus ist abzuleiten, daß auch nur der Waldeigentümer ein Recht auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat; die Parteistellung des dinglich Berechtigten dient hingegen der Abwehr von mit einer Rodung für seine Rechte verbundenen Nachteilen. Der dinglich Berechtigte kann daher durch die Nichterteilung einer Rodungsbewilligung nicht in seinen Rechten verletzt werden; seine Parteistellung umfaßt nicht die Durchsetzung einer Rodungsbewilligung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100106.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)